



Merkblatt

Antragstellung bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung

Stand: 15. Januar 2014

Die Rentenbank fördert agrarbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Zuschüssen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes und des Innovationsfonds der Rentenbank. Die Richtlinien und Programmbedingungen sowie sonstige Dokumente und Informationen finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Potenzielle Antragsteller wenden sich für eine telefonische Vorab-Beratung zunächst an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Ansprechpartner bei der BLE ist Herr Stefan Gayl unter der Telefonnummer 0228/99 6845 3260 oder per E-Mail stefan.gayl@ble.de. Anschließend kann dort eine aussagekräftige Projektskizze für die fachliche Beurteilung des Projekts eingereicht werden.

Wird die Projektskizze positiv bewertet, werden diese Bewerber zu der formalen Antragstellung bei der Rentenbank aufgefordert. Ein vollständiger Antrag besteht aus der Vorhabenbeschreibung, dem Kosten- und Finanzierungsplan, Eigenerklärungen des Antragstellers sowie ggf. weiteren einzureichenden Unterlagen (vgl. Ziffer III). Im Folgenden werden wichtige Bestandteile dieses Antrags genauer erläutert.

I. Inhalt und Gliederung der Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig für die Prüfung ob das Vorhaben förderwürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse (insbesondere bei Förderungen mit Mitteln des Zweckvermögens) besteht.

Ausgangspunkt ist die bereits von Ihnen vorgelegte Projektskizze, die nun weiter zu konkretisieren ist. Bitte orientieren Sie sich an folgender Gliederung:

1. Thema

- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens. Die Kurzbeschreibung ist so zu verfassen, dass eine Veröffentlichung durch die Rentenbank möglich ist, ohne dass dadurch eigene Schutzrechte und die Dritter verletzt werden.

2. Zielsetzung

- Gesamtziel des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ziele des Förderprogramms
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Wenn möglich Definition von messbaren Indikatoren für die Ziele des Vorhabens
- Stand der Wissenschaft und Technik und vergleichende Darstellung voraussichtlicher Vorteile gegenüber bisher gängigen Verfahren, Abgrenzung zu weiteren laufenden Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet
- Analyse bestehender Schutzrechte (eigener und Dritter)
- Nutzen für die agrarwirtschaftliche Praxis

3. Arbeits- und Zeitplan

- Beschreibung der eigenen Vorarbeiten, der Methoden und des geplanten Arbeits- und Lösungswegs (ggf. auch Arbeitsteilung bei mehreren Projektpartnern bzw. Zusammenarbeit mit Dritten)
- Meilensteine, zeitliche Abfolge der Arbeitsschritte

4. Verwertungsplan

- Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten
- Ergebnisverwertung
- Risiken und Maßnahmen zur Risikoabfederung
- Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung
- Darstellung der personellen und materiellen Kapazitäten, Organisation, Infrastruktur des Antragstellers und Beschreibung der eigenen Vorleistungen und Qualifikationen

Je nach Umfang des Vorhabens sind graphische Planungshilfen beizufügen. Außer bei einfach gelagerten Vorhaben ist zumindest ein Balkenplan zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein Struktur- oder Netzplan.

II. Welche Kosten sind förderfähig?

1. Forschungseinrichtungen (Förderung auf Ausgabenbasis)

Es können nur vorhabenbezogene Ausgaben geltend gemacht werden. Ausgaben für Stammpersonal bzw. bereits durch öffentliche Mittel finanziertes Personal sind nicht förderfähig. Den Einzelpositionen des Finanzierungsplans sind jeweils schlüssige Erläuterungen beizufügen.

a) Personalausgaben:

Förderfähig sind die Bruttoarbeitsentgelte (einschließlich Arbeitgeberbeiträge) der für das Projekt tätigen Personen. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig. Wissenschaftler erhalten in der Regel ein Entgelt nach E13.

Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besser stellen, als vergleichbare Bundesbedienstete. Das gilt auch für entsprechende Reisekostenvergütungen.

b) Sachausgaben:

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn die Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter sind angebotene Skonti abzuziehen. Dies ist nach Möglichkeit schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Ausgaben für vorhabenbezogene *Baumaßnahmen (nur aus Mitteln des Zweckvermögens), Maschinen und technische Anlagen sowie Ausrüstungsgegenstände und Instrumente* u.ä. sind förderfähig. Werden die geförderten Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, sind nur die anteiligen Ausgaben förderfähig.

Reisekosten sind nur förderfähig, wenn diese zwingend für das Vorhaben erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen. Es ist außerdem anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen angewendet werden.

Ausgaben für *Fremdleistungen* sind förderfähig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Die Gründe für die Auftragsvergabe sind zu erläutern. Übliche Beschaffungsaufträge (z.B. für Material) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei der Vergabe

von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen sowie Ziffer 3.2 der ANBest-P zu beachten. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Sonstige Ausgaben beispielsweise für Verbrauchsmaterialien sind förderfähig, sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) können als förderfähig anerkannt werden, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem Vorhaben zugeordnet werden kann. Ausgaben für die Betriebsbereitschaft der Energie sind nicht förderfähig.

2. Unternehmen (Förderung auf Kostenbasis)

Es können nur vorhabenbezogene Kosten geltend gemacht werden. Ausgaben für bereits durch öffentliche Mittel finanziertes Personal sind nicht förderfähig. Den Einzelpositionen der Vorkalkulation sind jeweils schlüssige Erläuterungen beizufügen.

a) Personalkosten:

Es sind vorhabenbezogene und durch Zeitaufschreibung erfasste Personaleinzelkosten förderfähig. Ausgangspunkt für deren Berechnung sind die einkommensteuerpflichtigen Bruttolöhne und –gehälter bis max. 80.000 EUR p.a. (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der für das Projekt tätigen Personen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen den kalkulatorischen Unternehmerlohn (bis 80.000 EUR p.a.) ansetzen, wenn Unternehmer bzw. Gesellschafter im Projekt tätig sind. Bei Geschäftsführern sind nur die Lohnkosten eines vergleichbaren leitenden Angestellten förderfähig.

Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, sind anteilig nur die vorhabenbezogenen Stunden förderfähig. Das Vorgehen zur Ermittlung der förderfähigen Personaleinzelkosten finden Sie in dem folgenden Beispiel:

Bruttogehalt lt. Lohnsteuerjahreskarte (52.000 EUR): Jahresarbeitsstunden (2.080 Std.) = Kalkulatorischer Stundenlohn (25 EUR). Voraussichtlich zu leistende produktive Stunden für das Projekt (1500 Std.) x vorkalkulatorischer Stundenlohn (25 EUR) = kalkulierte Personaleinzelkosten (37.500 EUR). Damit wären Personaleinzelkosten in Höhe von 37.500 EUR förderfähig.

Zusätzlich können auf Basis der Ziffer Nr. 6.2 ANBest-P-Kosten pauschale Gemeinkosten geltend gemacht werden. Diese sollen 120% der ermittelten Personaleinzelkosten nicht übersteigen. Damit sind alle weiteren Personalkosten, wie zum Beispiel Arbeitgeberbeiträge, Kosten für Urlaub und Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten sowie Lohnerhöhungen während der Projektlaufzeit abgegolten (Pauschalierte Kostenabrechnung).

b) Sachkosten:

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Kosten, wenn die Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter sind angebotene Skonti abzuziehen. Dies ist nach Möglichkeit schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Kosten für vorhabenbezogene *Baumaßnahmen (nur aus Mitteln des Zweckvermögens), Maschinen und technische Anlagen sowie Ausrüstungsgegenstände und Instrumente* u.ä. sind förderfähig. Werden die geförderten Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, sind nur die auf die Dauer des Forschungsvorhabens entfallenden *Abschreibungen* förderfähig. Bei der Ermittlung der Höhe der jährlichen Abschreibungen ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen.

Kosten für *Material, Bedarfsmittel* und sonstige Kosten (zum Beispiel technische Zulassungsgebühren), die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen, sind förderfähig.

Kosten für *Fremdleistungen* sind förderfähig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Die Gründe für die Auftragsvergabe sind zu erläutern. Übliche Beschaffungsaufträge (z.B. für Material) sind

den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 der ANBest-P-Kosten zu beachten.

Sofern von der Möglichkeit der pauschalierten Kostenabrechnung Gebrauch gemacht wird, sind alle weiteren Kosten, beispielsweise für Materialgemeinkosten, Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs, Reisekosten, Kosten für innerbetriebliche Leistungen (z.B. Rechnerkosten, Werkstattkosten), Verwaltungs- und Zinskosten mit dem pauschalen Aufschlag in Höhe von 120% auf die geltend gemachten Personaleinzelnkosten abgegolten.

III. Welche Unterlagen sind zusätzlich einzureichen?

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen.

Vereine:

- Satzung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- letzter Jahresabschluss
- Jahresbericht (soweit kein Jahresabschluss erstellt wird), aktueller Wirtschaftsplan oder Äquivalent, Protokoll der Mitgliederversammlung mit Entlastungsvermerk für den Vorstand und den Kassenwart für das abgelaufene Jahr
- Bankauskünfte sämtlicher Vereinskontoen

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) / Einzelunternehmen:

- Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung
- die letzten beiden Einkommensteuerbescheide sämtlicher Gesellschafter
- letzter Jahresabschluss
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts- und Gesellschaftskontoen
- Auszug aus dem Handelsregister (sofern eingetragen)

Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, GmbH & Co. KG):

- Auszug aus dem Handelsregister
- letzter Jahresabschluss
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts- und Gesellschaftskontoen
- Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung (bei GmbH & Co. KG)

Genossenschaften (eG):

- Satzung
- Auszug aus dem Genossenschaftsregister
- letzter Jahresabschluss
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts-, und Gesellschaftskontoen

Personengesellschaften (z.B. OHG, KG):

- Auszug aus dem Handelsregister
- Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung
- letzter Jahresabschluss
- Bankauskünfte sämtlicher Geschäfts- und Gesellschaftskontoen

Stiftungen des Privatrechts:

- Satzung
- letzter Jahresabschluss bzw. letzte Einnahmen- / Ausgabenrechnung
- Jahresbericht / Geschäftsbericht (sofern vorhanden)

Die geforderten Jahresabschlüsse müssen nicht eingereicht werden, wenn diese im elektronischen Bundesanzeiger eingestellt sind. Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen diese Unterlagen in der Regel nicht einreichen.